

DER PRÄSIDENT

An den  
Präsidenten des Nationalrates

3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29  
Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540  
E-Mail: post@lvg.noel.gv.at / www.lvg.noel.gv.at  
DVR: 4011296

Geschäftszahl:  
**LVwG-A-3002/781-2018**  
Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:

Bearbeiter/in:  
**MMag. Dr. Patrick Segalla**

Bezug:  
**BMVRDJ-601.468/0020-V**  
1/2018

Datum:  
**30. Mai 2018**

Betreff:  
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Verwaltungsstrafgesetz  
1991

Zu o.a. Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1a VStG):

Die Gesichtspunkte, die bei der Wahl der vorgesehenen Betragsgrenze von 50.000 Euro, in Betracht gezogen wurden, ergeben sich nicht aus dem vorliegenden Entwurf. Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass österreichweit eine sehr hohe Zahl an Strafverfahren nach dem Glücksspielgesetz geführt werden, auf die die neue Bestimmung u.a. anwendbar wäre (zB § 52 Abs. 1 GSpG sieht eine Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro vor). Auf den dadurch entstehenden (Ermittlungs-) Mehraufwand sowohl bei den Strafbehörden als auch bei den Verwaltungsgerichten sollte Bedacht genommen werden.

Zu Z 3 (§ 20 VStG):

In Einklang mit § 22 Abs. 2 VStG ist es bislang unzulässig, eine zusammenfassende Gesamtstrafe zu verhängen, weil diesfalls die Strafzumessung für die rechtlich selbstständigen Einzeltaten nicht mehr überprüfbar ist (sh Lewisch in

Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 22 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Der neue § 20 Abs. 2 betrifft Sachverhalte, die an sich weiterhin nach § 22 Abs. 2 zu beurteilen wären, weshalb eine Klarstellung in den Erläuterungen erfolgen sollte, ob nunmehr eine Gesamtstrafe oder weiterhin Einzelstrafen, die in Summe jedoch eine geringere Strafe ergeben, zu verhängen sind.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 2 und 3 VStG):

§ 22 Abs. 3 zweiter Tatbestand soll nunmehr vorsehen, dass bei Verwaltungsübertretungen, deren zu Grunde liegenden Verwaltungsvorschriften vom selben Kompetenzträger erlassen wurden, ein einziges Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen und für die Verletzung jeder Verwaltungsvorschrift je eine Strafe zu verhängen ist. Fraglich ist, ob diese jeweiligen Strafen in einem gemeinsamen Straferkenntnis zu verhängen sind oder zwar das Verfahren an sich gemeinsam zu führen ist, jedoch zwei gesonderte Strafbescheide ergehen können. Darauf aufbauend stellt sich die Frage, ob dies auch für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gelten soll, zumal die Lösung dieser Frage Auswirkungen auf die Geschäftsverteilung der Landesverwaltungsgerichte haben wird. Eine Klarstellung wäre hilfreich, wobei seitens des Landesverwaltungsgerichtes eine Trennbarkeit der behördlichen Straferkenntnisse und des Beschwerdeverfahrens nach der betreffenden Verwaltungsvorschrift schon aus Gründen der fachlichen Spezialisierung innerhalb der Geschäftsverteilung bevorzugt würde.

Zu Z 11 (§ 33a VStG):

Die Vorgehensweise, in einem Verfahrensgesetz eine materienrechtliche Bestimmung als sinngemäß anwendbar vorzusehen, passt nicht zur Systematik des VStG und es wird angeregt, eine vollständige auf das VStG angepasste Bestimmung im § 33a zu formulieren.

§ 33a Abs. 1 VStG entspricht dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, weshalb sein Anwendungsbereich gering sein dürfte (sh dazu bswp VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; Kneihs in Raschauer/Wessely, VStG<sup>2</sup> [2016] § 45 VStG Rz 8). Dies zudem auch, da von dieser Bestimmung wohl nur Dauerdelikte erfasst sein dürften (arg: „[...] möglichst wirksame Beendigung des

strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten [...] und [...] aufzufordern [...] den [...] entsprechenden Zustand herzustellen.“)

Zudem ist unklar, wie die Rechtfolgen sind, wenn keine Beratung erfolgt ist (sh Gruber/Paliege-Barfuß, GewO7 § 371c Rz 3 [Stand 1.10.2017, rdb.at]) und wie dies im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bei den Verwaltungsgerichten saniert werden soll.

Abschließend wird angemerkt, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderung auch die Einführung eines zentralen Verwaltungsstrafregisters wünschenswert wäre, womit den Behörden aber auch den Verwaltungsgerichten ein vollständiger Verwaltungsstrafregisterauszug zur Verfügung stünde. Gegenwärtig ist eine Vollständigkeit und insbesondere eine Gleichstellung der Vollständigkeit der abgefragten Verwaltungsvorstrafen nicht gewährleistet, insb bei Personen, die ihren Hauptwohnsitz häufig wechseln oder Übertretungen an verschiedenen Tatorten (in anderen Bundesländern) begangen haben.

Um den vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 VStG ohne unvertretbaren Aufwand bei Behörden und Gerichten vollziehen zu können und die vorgesehene Einheitlichkeit der Verfahrensführung einer Überprüfung im Beschwerdeverfahren zugänglich zu machen, wird es zweckmäßig sein, in einem solchen Register auch weitere verfahrensrelevante Informationen insb. über eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene, oder eingestellte Strafverfahren aufzunehmen.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)